



HVBG

HVBG-Info 05/2001 vom 16.02.2001, S. 0424 - 0436, DOK 775.1-Wismut; 376.3-2402

Bearbeitung von Berufskrankheiten (Erkrankungen durch ionisierende Strahlen) aus dem Beitrittsgebiet - VB 20/2001 - und Urteil des SG Chemnitz vom 19.01.2000 - S 7 KN 22/97 U - VB 23/2001

Berufskrankheit Nr. 2402 (Erkrankungen durch ionisierende Strahlen) der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung - BKV; Empfehlung für die Bearbeitung von Berufskrankheiten infolge von Tätigkeiten bei der ehemaligen Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft (SDAG) Wismut;

hier: Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19.01.2000

- S 7 KN 22/97 U - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens
- L 6 KN 26/00 U - vor dem Sächsischen LSG wird berichtet.)

Zusammenfassung:

1. Kein Ursachenzusammenhang zwischen einem Bronchialkarzinom und einer retrospektiv geschätzten kumulativen Strahlenbelastung von 82 Working-Level-Month (WLM), weil die Verursachungswahrscheinlichkeit nach dem so genannten Jacobi-Gutachten-I lediglich 25 % beträgt.
2. Der im sozialgerichtlichen Verfahren gehörte Nuklearmediziner verfügt nach Auffassung des Sozialgerichtes nicht über die erforderliche Sachkenntnis für die Ermittlung einer Exposition im Uranerzbergbau.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00014666 = VB 023/2001 vom 12.02.2001

Urteil des SG Chemnitz vom 19.01.200 - S 7 KN 22/97 U -

Orientierungssatz:

Zur Nichtanerkennung eines Bronchialkarzinoms eines Bergarbeiters bei der ehemaligen SDAG Wismut als Berufskrankheit infolge ionisierender Strahlen gem. BKV Anl 2402.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung eines Bronchialkarzinoms als Berufskrankheit infolge ionisierender Strahlung beim verstorbenen Ehemann der Klägerin. Die 1933 geborene Klägerin war verheiratet mit dem 1924 geborenen und am 20.8.1995 verstorbenen .. (K.). K. arbeitete vom 19.1.1949 - Juni 1949 über Tage und von Juli 1949 bis August 1950 unter Tage bei der SAG/SDAG Wismut als Arbeiter Bergbau. Am 21.2.1995 zeigte DM P. ein Bronchialkarzinom als Berufskrankheit infolge ionisierender Strahlen an. Nach dem Krankenbericht des Fachkrankenhauses C. bestand ein Plattenepithelkarzinom mit Lymphangiosis carcinomatosa T 4 N 2 M 0. Die FÄ Dr. L. teilte mit,

K. sei Nichtraucher, die Erkrankung wurde im Januar 1995 erstmals festgestellt, daneben bestand eine chronisch-obstruktive Bronchitis und eine chronisch-ischämische Herzkrankheit (CIHK). Frau Dr. B. stellte in der Todesbescheinigung vom 20.9.1995 fest, das Lungenkarzinom sei die unmittelbar zum Tod führende Krankheit. Die Wismut GmbH schätzte mit Schreiben vom 22.9.1995 die Strahlenexposition mit ca. 180 WLM (working level month) ein. Der technische Aufsichtsdienst (TAD) der Beklagten schätzte die kumulative Strahlenbelastung mit 82 WLM über einen Zeitraum von einem Jahr und zwei Monaten ein. Die Verursachungswahrscheinlichkeit betrage 25 %. Nach der Stellungnahme von Prof. Dr. R. vom 23.8.1996 bestand keine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass das Bronchialkarzinom auf die Strahlenbelastung zurückzuführen ist. Die staatliche Gewerbeärztin empfahl, eine Berufskrankheit nicht anzuerkennen, da der ursächliche Zusammenhang zwischen Exposition und Erkrankung nicht hinreichend wahrscheinlich sei. Mit Bescheid vom 21.10.1996 lehnte die Beklagte die Anerkennung einer Berufskrankheit Nr. 2402 der Anlage 1 zur BKV ab unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen des TAD und der staatlichen Gewerbeärztin. Dagegen erhob die Klägerin am 29.10.1996 Widerspruch. Ihr verstorbener Ehemann habe sich die Erkrankung nur während seiner beruflichen Tätigkeit zuziehen können. Bei jedem Menschen würden sich Strahleneinflüsse anders auswirken. Mit Bescheid vom 19.12.1996, abgesandt am 27.12.1996, wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Die Klägerin erhob am 22.1.1997 Klage zum Sozialgericht Chemnitz. Nach dem von der Klägerin beantragten Gutachten des Prof. Dr. K. vom 12.3.1999 war K. über und unter Tage in erheblich größerem Umfang radioaktiv belastet, als von der Wismut GmbH und dem TAD festgestellt. Darüber hinaus sei das Trinken von Grubenwässern und medizinische Vorsorgeuntersuchungen mit radioaktiver Belastung sowie eine Arsenbelastung zu berücksichtigen. Bei K. sei im Vergleich zu anderen vergleichbaren Gruppen von Bergleuten mit geringerer Exposition und nachgewiesenem Ursachenzusammenhang ebenfalls von einem Ursachenzusammenhang auszugehen. Es habe deshalb als Berufserkrankungen nach Nr. 2402 BKV eine chronisch obstruktive Lungenerkrankung und ein Plattenepithelkarzinom der Lunge bestanden. Als Beginn der Erkrankung werde das Jahr 1960 angesetzt, da die damals bestehenden Symptome offensichtlich zu einer Einstellung des Rauchens geführt hätten. Die Klägerin ist der Auffassung, das Gutachten bestätige die beruflich verursachte Karzinomentwicklung bei ihrem verstorbenen Ehemann.

Die Klägerin beantragt,
den Bescheid vom 21.10.1996 in Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 19.12.1996 aufzuheben und die
Beklagte zu verpflichten, gegenüber der Klägerin eine
Berufskrankheit Nr. 2402 der Anlage 1 der BKV bei dem am
20.8.1995 verstorbenen .. K. anzuerkennen und
Unfallrentenleistungen und Hinterbliebenenleistungen zu
erbringen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, nach dem Forschungsprojekt "Belastung durch ionisierende Strahlung im Uranerzbergbau der ehemaligen DDR" sei die Belastung des K. nach neuestem Erkenntnisstand aufgrund individuell angenäherter Belastungsdaten berechnet worden. Danach bestand eine kumulative Strahlenbelastung von 82 WLM. Die

Verursachung des Lungenkrebses durch ionisierende Strahlung sei nicht wahrscheinlich, wenn nicht mindestens 200 WLM als Belastungswert festzustellen seien. Daneben wird die Verursachungswahrscheinlichkeit berechnet unter Berücksichtigung der ermittelten Exposition unter Einbeziehung des Lebensalters bei Beginn der Exposition und zum Diagnosezeitpunkt der Erkrankung. Danach besteht nur eine Versuchungswahrscheinlichkeit von 25 %.

Der Kammer liegen die Beklagtenakte und die Verfahrensakte vor, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren und auf die Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht beim zuständigen Gericht erhobene Klage ist gem. §§ 57 Abs. 1, 87, 90, 92 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, jedoch nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 21.10.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.1996 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rentenleistungen als Sonderrechtsnachfolgerin und auf Hinterbliebenenversorgung nach ihrem verstorbenen Ehemann wegen einer Berufskrankheit Nr. 2402 der Anlage 1 der BKV. Nach § 551 Abs 1 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) (ab 1.1.1997: § 9 Abs. 1 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII)) sind Berufskrankheiten Krankheiten, die die Bundesregierung durch Aufnahme in die BKVO bezeichnet hat und die ein Versicherter bei der versicherten Tätigkeit erleidet. Nach Nr. 2402 der Anlage I der BKV ist eine Erkrankung durch ionisierende Strahlen als Berufskrankheit erfasst.

K. war nach den Feststellungen des TAD einer geschätzten kumulativen Strahlenbelastung von 82 WLM ausgesetzt. Die von der Beklagten in Zusammenarbeit mit der Wismut GmbH durch Forschungen und Nachstellungen vor Ort ermittelten Werte werden von der Kammer nicht in Zweifel gezogen. Die vom medizinischen Gutachter berechnete Exposition ist nicht nachvollziehbar, da das Trinken von Grubenwässern durch K. nicht nachgewiesen ist, von den Beteiligten gar nicht behauptet wurde, sondern erst spekulativ vom Gutachter als weitere Möglichkeit einer radioaktiven Exposition ins Verfahren eingeführt wurde. Der Umfang und die Höhe der radioaktiven Belastung durch beruflich verursachte Röntgenaufnahmen sind nicht erkennbar. Weitere Berufskrankheiten oder Arbeitsunfälle bei K., die eine umfangreiche Belastung durch ionisierende Strahlung infolge von Röntgenaufnahmen nach sich gezogen hätten, sind nicht bekannt und wurden auch von der Klägerin und K. nicht vorgetragen. Darüber hinaus fehlt dem Gutachter Prof. D. als Nuklearmediziner die erforderliche, nachgewiesene Sachkenntnis für die Ermittlung einer Exposition im Uranerzbergbau. Demgegenüber berücksichtigt der Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben "Belastung durch ionisierende Strahlung im Uranerzbergbau der ehemaligen DDR" die erhebliche Exposition von 1949 - etwa 1955, wie der TAD der Beklagten ausführlich und nachvollziehbar dargelegt hat, auch unter Beachtung der damaligen einzelnen Arbeitsorte und den spezifischen Bedingungen vor Ort. Die in der Studie ermittelten Werte berücksichtigen im Rahmen einer heute nur noch möglichen Schätzung der Exposition neben besonders hohen Belastungen durch ionisierende Strahlen bei bestimmten Tätigkeiten und Verhalten der Bergarbeiter unter Tage entgegen den damaligen Vorschriften auch die damaligen Arbeitsbedingungen. Aus der Studie ist nicht ersichtlich, dass Erkenntnisse nicht verwertet wurden oder unberücksichtigt

geblieben sind. Grundlage der Berechnung der radioaktiven Belastung, für die in Umfang und Höhe heute kein Nachweis mehr erbracht werden kann im Sinne eines Vollbeweises, kann jedoch unter Beachtung der Arbeitstätigkeit und des Arbeitsortes nur die so berechnete durchschnittliche Belastung sein. Eine sogenannte "worst case"-Betrachtung unter Berücksichtigung der denkbar höchsten radioaktiven Belastung unter den schlechtesten Bedingungen ist im Einzelfall nicht zulässig, da hierfür ein Nachweis nicht zu führen ist. Danach bestand bei K. eine schädigende Einwirkung durch ionisierende Strahlen. Nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen werden durch ionisierende Strahlen bösartige Neubildungen insbesondere der Lunge hervorgerufen (Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, Kap. 20.4.2, S. 912). Dagegen gibt es keine Berufskrankheit Nr. 2402 als chronisch obstruktive Bronchitis infolge ionisierender Strahlung. Möglich sind Lungenfibrose und Lungenkrebs vgl. auch Schneeberger Lungenkrebs (Mehrtens/Perlebach, BeKV, M 2402 III D 2, RN 3). Bei der Entstehung einer Krebserkrankung handelt es sich um ein biologisches Phänomen, bei dem erkrankte Zellen infolge bekannter aber auch unbekannter Faktoren derartig verändert werden, dass hieraus Tumoren entstehen. Die Vorgänge, die zur Auslösung und zur Entwicklung eines Tumors führen, können nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht vollständig erklärt werden. Häufig müssen mehrere Faktoren zur Entstehung der Krebserkrankung herangezogen werden. Als weitere Faktoren kommen eine erbliche Disposition, Traumata, Viren, gesundheitswidriges Eigenverhalten oder Umweltbelastungen verschiedenster Art neben einer berufsbedingten Organschädigung in Betracht. Es gibt daneben maligne Erkrankungen, deren Ursache bisher nicht aufgedeckt werden konnte (Schönberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O.). Ursache eines Inhalationskarzinogens der Lunge ist vor allem Tabakrauch neben einer radioaktiven Verursachung oder einer Verursachung durch Asbest und Arsen (Pschyrembel, S. 216). Die allgemeine berufliche Gefährdung ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit des Zusammenhangsnachweises im Einzelfall, der als wahrscheinlich nachgewiesen sein muss (Kass. Komm., § 551 RVO, Rdnr. 7; BSG SozR 2200 § 551 Nr. 1, 18). Die Verursachungswahrscheinlichkeit ist eine von der Rechtsprechung entwickelte Anerkennungsvoraussetzung und nicht ein willkürlich von der Beklagten eingeführtes Anerkennungshindernis. Der verstorbene Ehemann der Klägerin litt an einem Plattenepithelkarzinom der Lunge. Nach eigener Angabe von K. hat er 10 - 20 Zigaretten täglich über einen Zeitraum von 20 Jahren geraucht. Neben der radioaktiven Belastung im Uranerzbergbau bestand infolgedessen eine außerberufliche Exposition durch Tabakrauch. Wie Prof. Dr. K. zutreffend ausgeführt hat, ist ein Nachweis, welche der nebeneinander bestehenden Ursachen im Einzelfall zur konkreten Entartung der Zellen geführt hat, die dann das bei K. entstandene Krebsgeschwulst der Lunge entwickelten, nicht zu erbringen. Nach dem von Prof. Dr. Jacobi entwickelten Modell wird die Verursachungswahrscheinlichkeit durch ionisierende Strahlung unabhängig von weiteren Verursachungsmöglichkeiten anhand der geschätzten Exposition und einer Risikoabschätzung durch Beachtung der Dosis-Wirkungs-Beziehung berechnet (vgl. hierzu Institut für Strahlenschutz, Verursachungswahrscheinlichkeit von Lungenkrebs durch berufliche Strahlenexposition von Uran-Bergarbeitern der Wismut AG). K. war einer geschätzten Exposition von 82 WLM ausgesetzt. Die Verursachungswahrscheinlichkeit beträgt 25 % nach dem Modell von Prof. Dr. Jacobi aufgrund dieser Strahlenbelastung an Lungenkrebs zu erkranken. Demgegenüber bestand ebenfalls eine

außerberufliche Exposition durch Tabakrauch, sodass nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit der Nachweis geführt werden konnte, dass K. aufgrund der beruflichen Exposition durch ionisierende Strahlen erkrankte.

Infolgedessen besteht auch kein Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen nach §§ 589, 597 RVO (§ 63 SGB VII), da der Tod nicht Folge einer anzuerkennenden Berufskrankheit war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.